

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Einholung von Bestandsdatenauskünften durch Verfassungsschutz und Polizei
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die gesetzlichen Befugnisse zur manuellen Bestandsdatenauskunft für den Verfassungsschutz und die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden mit dem „Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Regelung der Bestandsdatenauskunft“ vom 2. Juli 2013 aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (Entscheidung vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05) neu geschaffen. Diese landesgesetzlichen Normen in § 24b Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) und § 28a Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) (a. F.) bildeten seinerzeit die im Zusammenwirken mit dem bis 30. November 2021 geltenden § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) notwendigen speziellen Rechtsgrundlagen für manuelle Bestandsdatenauskünfte. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses manuelle Verfahren und damit eine Bestandsdatenabfrage bei den Diensteanbietern direkt durch Sicherheitsbehörden nur dann für eine Anwendung in Betracht kam, wenn das automatisierte Verfahren zur Erteilung von Auskünften nach dem bis 30. November 2021 geltenden § 112 TKG (Übermittlung von Bestandsdaten durch die Bundesnetzagentur auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden) nicht ausreichte. Zudem sind die Diensteanbieter für manuelle Bestandsdatenauskünfte wegen des damit verbundenen Aufwandes zu entschädigen. Die Befugnisse gelangen daher nicht in einer Vielzahl von Fällen, sondern lediglich in Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Nutzung der Befugnis in § 28a SOG M-V (a. F.) keiner gesetzlichen Berichtspflicht unterlag und auch die Nutzung der Befugnis in § 33h SOG M-V keiner solchen unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht erachtet eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit für Bestandsdatenauskünfte auch nicht für notwendig, weil diese „nicht besonders eingriffsintensive Maßnahmen“ darstellen, (Entscheidung vom 27. Mai 2020, Az.: 1 BvR 1873/13, Rn. 251). In Anbetracht dessen werden Bestandsdatenauskunftsfälle in der Landespolizei und in der Landesverfassungsschutzbehörde nicht in entsprechend auswertbarer Form vorgehalten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es bereits im Jahr 2015 zur Nutzung der neu eingeführten Befugnisse zur Bestandsdatenauskunft in § 24b LVerfSchG M-V und § 28a SOG M-V (a. F.) eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gab. Die darin enthaltenen Fragen, die sich auch auf Angaben zur Nutzung dieser Befugnisse bezogen, wurden durch die Landesregierung für den Zeitraum 1. Juli 2013 bis zum 14. August 2015 beantwortet. Auf die Drucksache 6/4407 vom 9. September 2015 wird Bezug genommen.

Die Beantwortung der nachstehenden Fragen wird vor diesem Hintergrund für den Zeitraum 15. August 2015 bis 30. November 2021 vorgenommen.

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern § 24b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) und § 33h Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG) für unvereinbar mit der Verfassung erklärt (Az. LVerfG 3/14).

1. Über welche Bestandsdaten wie vieler Personen hat die Verfassungsschutzbehörde seit dem 1. Juli 2013 Auskunft verlangt
 - a) auf der Grundlage von § 24b Abs. 1 S. 1 LVerfSchG?
 - b) auf der Grundlage von § 24b Abs. 2 LVerfSchG?

Zu 1 a)

Im Jahr 2020 wurden 13 Auskünfte zu vier Personen auf der Grundlage von § 24b Absatz 1 Satz 1 LVerfSchG eingeholt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2021 wurden sieben Auskünfte zu zwei Personen auf der Grundlage von § 24b Absatz 1 Satz 1 LVerfSchG eingeholt.

Die Auskünfte zu Bestandsdaten werden in der Regel nicht zu einer Person, sondern zu einer Rufnummer eingeholt. Hieraus ergibt sich, dass die Anzahl der Personen geringer ist als die Anzahl der eingeholten Auskünfte.

Für das Jahr 2013 bis 2019 liegen keine Daten mehr vor, da die Protokolldaten nach Ablauf des folgenden Kalenderjahres gelöscht werden.

Zu 1 b)

Die Verfassungsschutzbehörde hat von ihrer Befugnis auf Grundlage des § 24b Absatz 2 LVerfSchG bisher keinen Gebrauch gemacht.

2. Über welche Bestandsdaten wie vieler Personen hat die Polizei seit dem 1. Juli 2013 Auskunft verlangt
- auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 S. 1 SOG und seit dem 27. April 2020 auf der Grundlage von § 33h Abs. 1 S. 1 SOG?
 - auf der Grundlage von § 28a Abs. 2 S. 1 SOG und seit dem 27. April 2020 auf der Grundlage von § 33h Abs. 2 S. 1 SOG?

(Bitte in Form einer Tabelle mit den Angaben Datum des Auskunftsverlangens, Rechtsgrundlage, Kategorie der abgefragten Daten, Anzahl der betroffenen Personen beantworten.)

Die Fragen 2 a) und 2 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Bezüglich der Nutzung der Befugnis zur manuellen Bestandsdatenauskunft durch die Landespolizei ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen:

Die Befugnis zur manuellen Bestandsdatenauskunft in § 28a SOG M-V wurde durch den am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen § 33h SOG M-V ersetzt und gilt seither in geänderter Fassung fort. Insoweit konnte die Befugnis des § 33h SOG M-V nicht - wie in der Fragestellung enthalten - bereits zum 27. April 2020, sondern erst zum 5. Juni 2020 zur Anwendung gelangen.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass zudem Löschpflichten für gefahrenabwehrrechtlich erhobene Daten bestehen (vergleiche beispielsweise § 45 SOG M-V). Vor diesem Hintergrund ist die begehrte Beantwortung der Fragen zurückblickend bis zum 15. August 2015 (siehe obige Vorbemerkung) nicht mehr möglich.

Gleichwohl wurde eine Abfrage bei den Polizeipräsidiien, dem Landeskriminalamt und dem Landeswasserschutzpolizeiamt mit der Bitte veranlasst, noch vorhandene Fälle oder Datenglagen zu gefahrenabwehrrechtlichen Bestandsdatenauskünften, soweit möglich auch mittels Vornahme einer händischen Recherche, für den Zeitraum vom 15. August 2015 bis zum 30. November 2021 mitzuteilen. Diese Abfrage führte für den vorgenannten Zeitraum zu folgendem Ergebnis, welches eine zusammenfassende Beantwortung der Fragen 2 a) und 2 b) erfordert:

Das Polizeipräsidium Rostock konnte folgenden Fall recherchieren:

Datum des Auskunftsverlangens	Rechtsgrundlage (§ 28a bzw. 33h SOG M-V)	Kategorie der abgefragten Daten	Anzahl der betroffenen Personen
23.09.2021 und 15.10.2021 (zwei Anfragen in ein und demselben Gefahrenabwehrfall)	§ 33h Absatz 1 SOG M-V	- Abfrage, ob Verträge bei zwei Rufnummern noch aktiv sind und über welche Bankverbindung Rechnungen bezahlt wurden - Abfrage, ob weitere Kontaktdaten (Anschrift oder eine E-Mail-Adresse) der vertragsnehmenden Person bekannt sind	1 Person

Durch das Polizeipräsidium Rostock konnte darüber hinaus anhand von Haushaltsunterlagen festgestellt werden, dass in den vergangenen Haushaltsjahren Rechnungen von Diensteanbietern zu veranlassten Bestandsdatenabfragen im Gefahrenabwehrbereich nach Abschnitt 2 der Anlage 3 zu § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bezahlt wurden. Es sind im Jahr 2015 in einem Gefahrenabwehrfall, im Jahr 2017 in drei Gefahrenabwehrfällen und im Jahr 2019 in einem Gefahrenabwehrfall Auszahlungen aufgrund von erfolgten Bestandsdatenauskünften geleistet worden. Eine weitere Verifizierung dieser Zahlungsfälle ist - unter Verweis auf die obigen Ausführungen - nicht mehr möglich; es können auch keine weiteren Angaben im Sinne der vorstehenden Tabelle getätigt werden.

Das Landeskriminalamt konnte folgende Fälle recherchieren:

Datum des Auskunftsverlangens	Rechtsgrundlage (§ 28a bzw. 33h SOG M-V)	Kategorie der abgefragten Daten	Anzahl der betroffenen Personen
27.02.2020	§ 28a Absatz 2 Satz 1 SOG M-V	Bestandsdaten zur IP-Adresse	1 Person
22.01.2021	§ 33h Absatz 2 SOG M-V	Bestandsdaten zur IP-Adresse	1 Person

Das Polizeipräsidium Neubrandenburg und das Landeswasserschutzpolizeiamt haben keine Fälle recherchieren können, in denen die Befugnis der Bestandsdatenauskunft nach § 28a SOG M-V (a. F.) beziehungsweise § 33h SOG M-V genutzt wurde.